



Gemeinde



Wangen-Brüttisellen

Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Bürgerrechtsverordnung)

vom 8. Juni 2006

Verordnung über das Gemeindebürgerrecht

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines

Art. 1 Anwendbares Recht

Art. 2 Inhalt

2. Wohnsitzfristen für Ausländer/innen ohne Aufnahmepflicht (§ 22 GG)

Art. 3 Wohnsitzfristen

3. Einbürgerungsgebühr

Art. 4 Gebühren

Art. 5 Gebührenreglement

Art. 6 Ausnahmefälle

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1 Allgemeines

Art. 1

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassung aus diesem richten sich nach den Bestimmungen

- des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)
- des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesezt)
- der kantonalen Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht vom 25. Oktober 1978 (Kantonale Bürgerrechtsverordnung)
- der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 25. September 2005

**Anwendbares
Recht**

Art. 2

Diese Verordnung beschränkt sich auf ergänzende, im Autonomiebereich der zürcherischen Gemeinden liegende Bestimmungen. In allen Fällen, für welche in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Erlasse.

Inhalt

2 Wohnsitzfristen für Ausländer/innen ohne Aufnahme- pflicht (§ 22 GG)

Art. 3

Ausländerinnen und Ausländer bei denen keine gesetzliche Pflicht zur Einbürgerung besteht, müssen bei der Einreichung des Gesuches insgesamt mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen gewohnt haben, davon die letzten 2 ohne Unterbruch.¹

Wohnsitzfristen

¹ Hinweis: Das Bundesrecht schreibt für den Regelfall 12 Jahre Mindestwohnsitzdauer in der Schweiz vor. Das kantonale Recht wiederum legt fest, dass die Wohnsitzanforderungen der Gemeinde nicht dazu führen dürfen, dass der/die Gesuchsteller/in mehr als 3 Jahre länger warten muss, als es das Bundesrecht vorschreibt. Wäre dies der Fall, wird die Wohnsitzanforderung der Gemeinde gekürzt - gegebenenfalls bis auf die Mindestfrist von 2 Jahren.

3 Einbürgerungsgebühr

Art. 4

Für die Einbürgerung wird als kommunale Gebühr eine Verwaltungsgebühr erhoben, welche den administrativen Aufwand der Behörden und der Verwaltung deckt.

Gebühren

Art. 5

Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement.

**Gebühren-
reglement**

Art. 6

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Verwaltungsgebühren teilweise oder ganz erlassen.

Ausnahmefälle

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

Diese Verordnung tritt ab 1. August 2006 in Kraft. Sie gilt auch für Anordnungen in bereits laufenden Verfahren.

Wangen-Brüttisellen, 6. Februar 2006

GEMEINDERAT WANGEN - BRÜTTISELLEN

Der Präsident

Der Schreiber

Rolf Berchtold

Peter Dillier

An der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2006 genehmigt.